

Satzung: beschlossen am 17.02.2020	
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen "Sundern". Sie hat ihren Sitz in 59846 Sundern. Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz vom 2.Mai 1975 (BGBl. 1 S. 1037) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.</p>	
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes c) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen Vorhaben d) Bau und Unterhaltung von Wegen e) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter a-d zusammengefassten Maßnahmen f) Einstellung und Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstlicher Maßnahmen g) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung, und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes 	
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. (2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; Sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstückes nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds. (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht. (4) Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf EDV gespeichert und verarbeitet werden (Forsteinrichtung). Die Erfassung und Weitergabe von personenbezogenen Vollzugsdaten ist nur mit Zustimmung des Einzelmitglieds möglich. 	
§ 4 Verlust der Mitgliedschaft	

<p>(1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des vierten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.</p> <p>(3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.</p> <p>(4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>§ 5 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben, c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen, d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen, e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden. <p>(2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.</p>	
<p>§ 6 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten; b) nach Maßgabe von § 2 beabsichtigte forstbetriebliche Maßnahmen zu planen; c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten; d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen; 	

<p>e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur gemeinsamen Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereit zu stellen. Ausnahmen sind möglich.</p> <p>f) Flächenänderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen;</p> <p>g) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden;</p> <p>h) nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an einem anerkannten forstlichen Zertifizierungssystem teilzunehmen.</p> <p>(2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 100,00 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.</p>	
<p>§ 7 Organe des Vereins</p>	
<p>Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</p>	
<p>§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Vorstandes, 2. die Wahl der Rechnungsprüfer (jährlich 1 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren), 3. Grundsätze der Geschäftsführung, 4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, wie z.B. welche der anfallenden Holzsortimente zusammengefasst angeboten und verkauft werden sollen, 5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten, 6. die Aufnahme von Darlehen für den Verein, 7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, 8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen, 9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters, 10. die Änderung der Satzung, 11. Anträge auf Aufnahme, in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand, 12. den Ausschluss von Mitgliedern, 13. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen, 14. die Auflösung des Vereins. 	
<p>§ 9 Vorsitz, Einberufung, Niederschrift</p>	

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres - einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auf elektronischem Weg oder ortsüblich, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.
Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder als Anlage beizufügen.

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthand-eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.

(5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines

<p>Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.</p> <p>(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 bis 6 entsprechend.</p> <p>(8) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung.</p>	
<p>§ 11 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und drei Beisitzern (Ortsvertrauensleute).</p> <p>(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.</p> <p>(3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.</p> <p>(4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Tag der Sitzung, 2. Name der Anwesenden, 3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist, 4. die Tagesordnung, 5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse. <p>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	
<p>§ 12 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind, 2. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungs- und Dienstleistungsverträgen, 	<p>1.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 3. Beschluss über Aufnahmeanträge, 4. Beschluss über schriftliche Abstimmungen, 5. Verhängung von Vertragsstrafen. <p>(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit kein besonderer Geschäftsführer bestellt ist (vgl. §13), 2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen. 	
<p>§ 13 Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben. Die Befugnisse des Geschäftsführers sind schriftlich festzuhalten. (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden. 	
<p>§ 14 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt. (2) Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt. (3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen. 	
<p>§ 15 Finanzierung der Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen (Zuwendungen). (2) Für Mitgliedsbeiträge (Beitragssatz) gilt folgender Schlüssel: Die Mitglieder zahlen eine Flächenumlage je Jahr und ha Mitgliedsfläche. (3) Über die Höhe des Beitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren zum 01.03. jeden Jahres eingezogen. 	
<p>§ 16 Rechnungslegung, Entlastung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten. (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor. 	
<p>§ 17 Geschäftsjahr</p>	

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
<p data-bbox="212 245 391 274">§ 18 Auflösung</p> <p data-bbox="212 318 1190 415">(1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.</p> <p data-bbox="212 460 1190 599">(2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.</p> <p data-bbox="212 643 1190 703">(3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>	
Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung in Sundern-Dörnholthausen am 17.02.2020 beschlossen.	
Unterschriften: 	